

BO Nr. 439 – 25.01.22

## **Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael**

### **- Satzungsänderung -**

Der Vorstand der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten beantragte mit Schreiben vom 28. November 2021 die Bischöfliche Zustimmung der durch die Mitglieder des Stiftungsrates beschlossenen Satzungsänderungen. Die Beschlussfassung des Stiftungsrates erfolgte in der Sitzung am 22. Oktober 2021.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsrat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2021 sowie per Umlaufbeschluss zwischen dem 20. November und 28. November 2021 beschlossenen Satzungsänderungen (Stand: 28.11.2021) der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ gemäß § 12 Abs. 1 der Stiftungssatzung vom 11. Oktober 2013 i. V. m § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und mit Unterschrift am 15. Dezember 2021 den Satzungsänderungen zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 24. Januar 2022 – RA-0562.4-16/4 die durch den Stiftungsrat der „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ mit Sitz in Fichtenau-Unterdeufstetten am 22. Oktober 2021 und 28. November 2021 beschlossenen Änderungen der Satzungen genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, 16. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

### **Satzung „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“ Stand: 28.11.2021**

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

## **I. Name und Zweck der Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung heißt „Stiftung Kinder- und Jugendheim St. Raphael“.
- (2) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Stiftung um eine juristische Person kanonischen Rechts. Nach weltlichem Recht ist sie eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts.

Sitz der Stiftung ist Fichtenau-Unterdeufstetten (Kreis Schwäbisch Hall).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist es die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge und die Förderung des Schutzes für Ehe und Familie.

Die Zweckverwirklichung dient dazu jungen Menschen bei Bedarf ein Heim zu bieten, sie in ihrer individuellen, religiösen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und sie in christlichem Sinne zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen.

Die Zwecksetzung wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Dienstleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuches im Bereich der Wohlfahrtspflege und insbesondere der Bildung und Erziehung, sowie der Familien- und Behindertenhilfe.

(2) Um den Zweck der Stiftung zu erreichen, kann die Stiftung

a) alle dafür notwendigen Einrichtungen unterhalten,

b) sich an Unternehmen, die

aa) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und die

bb) Betriebsführung, die Trägerschaft oder die Unterstützung von karitativen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen insbesondere der Jugendhilfe verfolgen,

insbesondere durch den Erwerb von Geschäftsanteilen, beteiligen.

c) Unternehmen und entsprechenden Einrichtungen, die Zwecke nach b) verfolgen, Zuschüsse gewähren, Personal- und eigene Einrichtungen der Stiftung, insbesondere Grundstücke und Gebäude, zur Verfügung stellen.

(3) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

## **§ 3**

### **Steuerbegünstigte Zwecke**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Vermögen**

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen – soweit steuerrechtlich möglich – real in seinem Wert zu erhalten; Vermögensumschichtungen

sind zulässig.

- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (4) Zuwendungen von Todes wegen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

### **III. Leitung**

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand (§ 6)
  2. der Stiftungsrat (§ 10)
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Stiftungsorgane sowie die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans müssen der katholischen Kirche angehören.  
Die nicht katholischen Mitglieder müssen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.  
Über Ausnahmen entscheidet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart auf begründeten Antrag.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden des Vorstandes sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit hauptberuflich aus. Über die Höhe der angemessenen Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.

#### **§ 7 Vertretung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu.
- (2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ der Stiftung und leitet sie. Er nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, bei denen nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist.  
Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern, regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Die jährliche Aufstellung und rechtzeitige Vorlage des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzierungsplanes innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.
  2. Im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes:
    - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
    - die Vornahme baulicher Veränderungen,
    - die Aufnahme von Schulden und die Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Stiftung.
  3. Die Führung der Bücher und Erstellung und Vorlage eines Jahresabschlusses und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an den Stiftungsrat.
  4. Die Aufstellung von Organisationsplänen, Haus- und Dienstordnungen sowie der Dienstanweisungen.
  5. Die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
  6. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates.
  7. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates.
  8. Sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung sowie Erhalt des Stiftungsvermögens.
  9. Die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.
  10. Die laufende Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, wobei die Information über die in Ziff. 2 und 4 genannten Maßnahmen jeweils gesondert und in schriftlicher Form erfolgt.

## **§ 9 Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Präsenzsitzungen oder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz gefasst. Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet nach seinem Ermessen über die Form der Sitzung.
- (2) Vorstandssitzungen haben in der Regel alle vier Wochen und im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert, unter Angabe der Sitzungsform und Tagessordnung, stattzufinden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen einstimmig.
- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere

Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 4 entsprechende Anwendung.

- (6) Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag, Zeit, Ort und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Vorstandsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.

## **§ 10** **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Dem Stiftungsrat gehören an:
1. Ein auf Vorschlag des Pfarrers und vom Kirchengemeinderat der Kath. Kirchengemeinde Unterdeufstetten bestelltes Mitglied.
  2. Zwei vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder, wovon ein Mitglied juristische oder wirtschaftliche Kompetenzen aufweisen sollte.
  3. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch Beiwahl ergänzt.
- Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Bestellung des Mitglieds gemäß Nr. 1 bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus diesen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind.  
Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Scheidet ein gewähltes bzw. berufenes Mitglied des Stiftungsrates während der Amtsdauer aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der zwei Drittel-Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Willenserklärungen des Stiftungsrates werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.  
Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrates kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

## **§ 11** **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Der Stiftungsrat hat die

Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu überwachen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe hat der Stiftungsrat gegenüber dem Vorstand ein umfassendes Informationsrecht.

(2) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterstehen:

1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, insbesondere der Erlass genereller Richtlinien über die religiösen und pädagogischen Zielsetzungen der von der Stiftung getragenen Einrichtungen,
2. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers des Stiftungsrates,
3. die Feststellung des von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Jahresabschlusses sowie des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes,
4. die Entlastung des Vorstandes,
5. Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge des Vorstandes,
6. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand (vgl. § 8 Abs. 1), sowie einer Dienstordnung (§ 8 Abs. 2 Nr. 4),
7. die Annahme von Zustiftungen,
8. die Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen-, Investitions- und Finanzplanes sowie die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben bzw. Maßnahmen,
9. die Beauftragung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters mit der jährlichen Abschlussprüfung,
10. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes (§ 6),
11. die Änderung der Satzung,
12. Verlegung, Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
13. die Entscheidung über die Einrichtung, Beteiligung, Übernahme, Änderung, Umwandlung, Abgabe und Aufgabe von karitativen Einrichtungen,
14. die Entscheidung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
15. die Entscheidung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
16. die Entscheidung über Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
17. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans.

## **§ 12**

### **Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrates entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden, bei dessen

Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel mindestens zweimal jährlich, einberufen, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates unter Angabe des Grundes ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.

- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort, Tag, Zeit und Form schriftlich oder textförmlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann zu allen Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht. Hiervon ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, die seine Person betreffen.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrates eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat, welche den Tag, die Zeit, den Ort und das Format der Sitzung, die Namen der anwesenden bzw. teilnehmenden Stiftungsratsmitglieder, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe ausweist. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsrates und gegebenenfalls den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzustellen.
- (6) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. teilnehmenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische oder durch textförmliche Abstimmung anhand eines unterzeichneten E-Mail-Anhangs gefasst werden (Umlaufbeschluss), sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen, elektronischen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (8) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch in Form von Telefonkonferenzen fassen, sofern die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder zu dieser Form der Abstimmung seine Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates vor stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat sicherzustellen, dass die Zustimmung bis mindestens eine Woche vor dem geplanten Sitzungstermin vorliegt. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Mitgliedern mitzuteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

#### **IV. Aufsicht, Zweckänderung, Aufhebung, Inkrafttreten**

##### **§ 13**

##### **Kirchliche Aufsicht**

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung.

Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:

1. Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsrates. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Stiftungsrates,
2. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderung,
3. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung und Aufgabe von Beteiligungen,
4. Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstandes der Stiftung in einem Organ eines anderen Rechtsträgers
5. Satzungsänderungen
6. Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

(2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:

1. Errichtung, Übernahme oder Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
2. Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen, sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000 Euro,
3. wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.

(3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.

(4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der



kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.

- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

#### **§ 14**

##### **Zweckänderung, Zusammenlegung**

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrates gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

#### **§ 15**

##### **Aufhebung der Stiftung**

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrates gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates. Er wird erst mit Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke in gemeinnütziger Weise verwenden muss. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 439

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 16.02.2022

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.